



## Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen

### Präambel

Die Koalitionsparteien SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP haben sich im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt, notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu erarbeiten und in dieser Legislatur gesetzlich zu regeln und fortlaufend zu evaluieren. Im Zentrum soll dabei die gesetzliche Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (Inklusive Lösung) stehen.

Darüber hinaus wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, im SGB VIII geregelt, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen zuständig werden soll. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2028 unter der Bedingung in Kraft treten, dass bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz mit konkreten Regelungen zur Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ verkündet wurde. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist laut § 108 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet, die rechtlichen Wirkungen einer „Inklusiven Lösung“ insbesondere im Rahmen einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung für die Erstellung der gesetzlichen Grundlagen zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen im SGB VIII zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und zur Ausgestaltung des Verfahrens mit dem Ziel untersucht werden, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie

**Kommentiert [1]:** Ein inklusives SGB VIII setzt wesentlich die dritte Reformstufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) voraus. Denn nur eine Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung unabhängig von der Art der Beeinträchtigung unter dem Dach des SGB VIII wird dem Inklusionsgedanken gerecht. Damit sich die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterentwickelt, ist es zwingend erforderlich, dass die hierfür notwendige Finanzierung gesichert ist und die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden: Dringenden Handlungsbedarf sieht der bbe e. V. bezüglich des Fachkräftemangels. Der Bedarf qualifizierter Fachkräfte und einfacher Assistenz wird in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe hoch sein. Interdisziplinäre Teams bei Leistungsträgern und -erbringern sowie Kooperationsverpflichtungen mit anderen relevanten Akteur\*innen, beispielsweise aus der Pflegeversicherung oder Eingliederungshilfe sind notwendig. Diese Zusammenarbeit ist aus Sicht des bbe e. V. insbesondere bei der Unterstützung für Eltern mit Behinderung und deren Kinder wichtig. Z. B. müssen Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe Eltern mit Behinderung über deren Anspruch auf Leistungen nach § 78 Abs. 3 SGB IX aufklären, besonders dann, wenn keine Bedarfe zur Hilfe zu Erziehung bestehen. Auch die Verpflichtungen, alle Angebote allen Berechtigten barrierefrei zugänglich zu machen und die im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen gemäß Art. 5 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 UN-Behindertenrechtskonvention zu treffen, müssen im SGB VIII verankert bzw. konkretisiert und realisiert werden. Auch die erforderliche umfassende Neuorganisation der Verwaltungsstruktur kann nicht kostenneutral gelingen. Damit die inklusive Kinder- und Jugendhilfe praxistauglich ist, bedarf es bundesweit tragfähiger Umstellungsstrukturen mit der entsprechenden Finanzierung. Diese müssen gesetzlich geregelt werden. Diese und darüber hinaus weitere Rahmenbedingungen erfordern die nötige Finanzierung, damit Strukturen, Verfahren sowie Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterentwickelt werden können. Ein inklusives SGB VIII kann es nicht zum „Nulltarif“ geben. Des Weiteren sind entsprechende Vorbereitungen und Überleitungsregelungen notwendig, denn die bisher bestehenden Rahmenvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Eingliederungshilfebringern müssen entsprechend an die neue Rechtslage angepasst und ggf. neu verhandelt und abgeschlossen werden. Anderenfalls werden die Leistungen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht bei den Leistungsberechtigten ankommen. Allein eine Änderung der Rechtslage ist demnach nicht ausreichend, da auch die praktischen Auswirkungen mitgedacht werden müssen. Der bbe e. V. dankt dem BMFSFJ für die Vorbereitung des Arbeitspapiers und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen Auftrag auf und behandelt die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Ausgestaltung des Leistungstatbestandes und die Art und den Umfang der Leistungen in Bezug auf Leistungskatalog und Persönliches Budget. Zunächst wird der Sachverhalt zu den einzelnen Themen dargestellt. Dieser enthält insbesondere die Darstellung der aktuellen Rechtslage. Im Anschluss daran erfolgt die Darlegung des Handlungsbedarfes und der verschiedenen Handlungsoptionen.

## TOP 1: Ausgestaltung des Leistungstatbestandes

### A. Sachverhalt

#### I. Rechtsentwicklung

Mit Einführung des SGB VIII 1990/1991 wurden die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Grund waren die bestehenden Abgrenzungsprobleme zwischen seelischer Behinderung und erzieherischem Bedarf, die mit dieser Zuordnung gelöst wurden. Die Leistungen waren aber zunächst an die Hilfe zur Erziehung gekoppelt. Die Zuordnung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung zur Kinder- und Jugendhilfe war auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) schon Gegenstand der Diskussion. Davon wurde aber ausweislich der Gesetzesbegründung u. a. deshalb Abstand genommen, weil damit eine wesentliche Ausweitung des Angebotsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe verbunden gewesen wäre.

Ein eigenständiger Leistungstatbestand für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung folgte durch das Erste SGB VIII-Änderungsgesetz vom 16. Februar 1993 mit der Einfügung des § 35a SGB VIII. Der Gesetzentwurf zum Ersten SGB VIII-Änderungsgesetz sah zunächst vor, Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nur dann der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen, wenn sie gleichzeitig Hilfe zur Erziehung bedürften. Dieser Einengung wurde jedoch im parlamentarischen Verfahren eine Absage erteilt mit der Begründung, der bereits erfolgte behutsame Schritt auf das Ziel einer Überwindung der Trennung zwischen „behinderten und nichtbehinderten Kindern“ dürfe nicht wieder zum Teil rückgängig gemacht werden. Der Kerngehalt der Regelung des § 35a SGB VIII ist trotz einer Reihe von Änderungen in späteren Gesetzen unverändert geblieben.

**Kommentiert [2]:** Aus Sicht des bbe e. V. führen 2 unterschiedliche Abteilungen mit ggf. unterschiedlichen Adressen zur Exklusion innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Das sollte zukünftig vermieden werden. Andererseits ist es aus Sicht von Familien, in denen Teilhabebedarfe nach SGB IX bestehen, wichtig, dass sie die entsprechenden Leistungen unabhängig von einer Prüfung der Erziehungsfähigkeit erhalten.

Die Regelungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung richteten sich zunächst nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII). Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 wurde die Eingliederungshilfe umfangreich reformiert und zum 1. Januar 2020 aus der Sozialhilfe herausgelöst und in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch als neuer Teil 2 integriert. Der Verweis in § 35a SGB VIII auf die Regelungen zur Eingliederungshilfe wurde zum 1. Januar 2020 entsprechend angepasst.

Die allgemeinen Regelungen im SGB IX Teil 1, die für alle Rehabilitationsträger und damit auch für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe seit dem 1. Juli 2001 gelten, wurden mit dem Bundesteilhabegesetz bereits zum 1. Januar 2018 geändert.

Zum 1. Januar 2021 wurden die gesetzlichen Regelungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe angepasst.

## II. Aktuelle Rechtslage

Nach aktueller Rechtslage erhalten Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen abhängig von ihrer Behinderungsart Leistungen der Eingliederungshilfe von den Trägern der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) oder von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Hilfen zur Erziehung werden Eltern und ihren Kindern ebenfalls von der Kinder- und Jugendhilfe erbracht.

### 1. Zuständigkeitsaufteilung nach § 10 Absatz 4 SGB VIII

Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen liegt abhängig von der Behinderung bei der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe. § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII bestimmt einen Vorrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor denen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für junge Menschen, die wesentlich körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Insofern besteht die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei Leistungen der Eingliederungshilfe allein für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung.

Ab dem Erwachsenenalter besteht die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung grundsätzlich bis zum 27. Lebensjahr fort (§ 41 i. V. m. § 35a SGB VIII). Sind für junge

**Kommentiert [3]:** Auch für Eltern mit Behinderung und deren Kinder sind Zuständigkeitsprobleme immer noch dafür verantwortlich, dass Hilfen aus SGB IX und SGBVIII nicht oder nur mit großer zeitlicher Verzögerung und nach Gerichtsurteilen gewährt werden. Insbesondere bei Eltern mit qualifiziertem Assistenzbedarf und bei Eltern unter 27 Jahren gibt es hier noch große Regelungsbedarfe aufgrund vielfältiger Schnittstellen. Gerichte urteilen hier, dass auch parallele Leistungsgewährung für unterschiedliche Bedarfe möglich sind. Der bbe e. V. kritisiert darüber hinaus, dass die Situation von Eltern mit Behinderung und deren Kindern im bisherigen Arbeitspapier und im Reformprozess nicht berücksichtigt wurden und spricht sich daher dafür aus, diese Thematik in einer der nächsten Sitzung aufzurufen.

Volljährige erstmals Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren, so endet der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich des Leistungsbeginns mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs; in begründeten Einzelfällen kann die Hilfe für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (vgl. § 41 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SGB VIII). Für junge Erwachsene mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 vor (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 gehen bei Kindern und Jugendlichen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen vor, wenn sowohl ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII als auch ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 besteht und die Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind (vgl. BVerwGE 109, 325, BVerwGE 142, 18).

Ist gleichzeitig neben Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII auch eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII zu leisten, so findet § 35a SGB VIII Anwendung. Danach sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken.

## 2. Behinderungsbegriff

§ 2 SGB IX definiert den Behinderungsbegriff, der den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zugrunde liegt.

Er lautet: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Der Behinderungsbegriff wurde mit dem BTHG sprachlich an die Artikel 1 Satz 2 und die Präambel Buchstabe e) der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angepasst. Die UN-BRK stützt ihr Verständnis von Behinderung im Wesentlichen auf die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die ICF begreift Behinderung als Teilhabe einschränkung, die das negative Ergebnis der Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheits-

**Kommentiert [4]:** Wir bitten im gesamten Arbeitspapier immer von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen und /oder Sinnesbehinderungen zu schreiben.

**Kommentiert [5]:** Aus Sicht des bbe e. V. ergibt sich hier eine der Schnittstellen für junge Eltern mit Behinderung beim Thema Begleitete Elternschaft. Z. B. könnten stationären Einrichtungen nach § 35 a SGB VIII auch Leistungen des § 78 (3) SGB IX leisten, wenn eine in der Einrichtungen lebende junge Frau schwanger wird?

problem und ihren Kontextfaktoren darstellt. Mit der Neufassung des § 2 Abs. 1 SGB IX wurde diese neue Sicht auf Behinderung nochmals verdeutlicht. In Anlehnung an das der ICF zugrunde liegende bio-psychoziale Modell von Behinderung wurde auch die Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren ins Gesetz aufgenommen. Damit kommt verstärkt zum Ausdruck, dass sich die Behinderung erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt manifestiert. Ausdrücklich werden seitdem die Sinnesbeeinträchtigungen erwähnt, die zuvor als Unterfall der körperlichen Beeinträchtigungen behandelt wurden. Unverändert geblieben sind die weiteren Voraussetzungen, dass die Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate bestehen muss und der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Die Regelung korrespondiert mit dem Behinderungsbegriff im Behindertengleichstellungsgesetz.

Mit dem KJSG wurde der in § 2 Absatz 1 SGB IX genannte Behinderungsbegriff in § 7 Absatz 2 SGB VIII für Kinder und Jugendliche aufgenommen.

### **3. Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe**

#### **a. Voraussetzungen nach § 35a SGB VIII**

Nach § 35a Absatz 1 SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn erstens ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher zweitens ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Neben Kindern und Jugendlichen können auch junge Volljährige zum Personenkreis der Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen gehören.

Die Kombination der beiden Elemente – Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Gesundheitszustand einerseits und der Beeinträchtigung der Teilhabe andererseits – wird als sogenannter „zweigliedriger Behinderungsbegriff“ bezeichnet.

Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 35a Absatz 1a Satz 1 SGB VIII die Stellungnahme eines einschlägigen Facharztes oder -therapeuten, die auf der Grundlage der ICD-10 zu erstellen ist, einzuholen. Unter Berücksichtigung der ärztlichen bzw. therapeutischen Stellungnahme hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sodann eine eigenständige Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung vorzunehmen (*Wiesner*, in: *Wiesner/Wapler*, SGB VIII, Kommentar, 6. Aufl., § 35a Rn. 25). Auf diese Weise wird im Rahmen interdisziplinärer Kooperation sichergestellt, dass in das Handeln des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ärztliche und therapeutische Kompetenz

eingebunden wird; umgekehrt wird sichergestellt, dass ärztliches bzw. therapeutisches Handeln nicht zur alleinigen Grundlage der Entscheidung über die Anspruchsvoraussetzungen wird (von *Boetticher*, in: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl., § 35a Rn. 48).

Die Regelung des § 35a Absatz 1 SGB VIII zum Behinderungsbegriff geht derjenigen des § 2 SGB IX wegen des Abweichungsvorbehaltes nach § 7 Absatz 1 SGB IX vor. Allerdings ist sie veraltet, weil § 35a Absatz 1 SGB VIII noch immer von einer Kausalität („daher“) zwischen seelischer Gesundheit und Teilhabebeeinträchtigung ausgeht. Anders als der Behindertenbegriff im SGB IX steht sie damit nicht im Einklang mit der UN-BRK.

Weitere Tatbestandsvoraussetzung ist die Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit. Während das SGB IX alle Behinderungen (körperliche, seelische, geistige und Sinnesbeeinträchtigungen) erfasst, knüpft § 35a Absatz 1 SGB VIII von den Tatbestandsvoraussetzungen her allein an die Behinderung „seelische Behinderung“ an. Nur Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen können Leistungen der Eingliederungshilfe nach Jugendhilferecht erhalten. Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten sowohl junge Menschen, bei denen bereits eine seelische Behinderung vorliegt, als auch solche, die von einer seelischen Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit „bedroht“ sind. Damit soll im Interesse eines präventiven Ansatzes Hilfe bereits dann einsetzen, wenn eine Behinderung noch nicht manifest ist. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss daher im Rahmen einer prognostischen Entscheidung abschätzen, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG Urt. v. 26.11.1998 – 5 C 38.97, BeckRS 1998, 30036133 {„... mehr als 50 % ...“}) für den Eintritt der Behinderung besteht.

Die Beeinträchtigung muss „mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vorliegen“. Kurzfristige Erkrankungen, die ebenfalls zu Teilhabebeeinträchtigungen führen können, bleiben daher unbeachtlich. Die Entscheidung ist im Sinne einer Prognoseentscheidung ex ante zu treffen (*Kepert/Dexheimer*, in: LPK-SGB VIII, 8. Aufl., § 35a Rn. 13).

#### **b. Voraussetzungen nach § 99 SGB IX**

Ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 erfordert insbesondere, dass ein Antrag gestellt wird, eine wesentliche Behinderung vorliegt, die Leistung nicht von einem anderen Leistungsträger erlangt sowie im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ein Bedarf festgestellt wird, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe dadurch erfüllt werden kann.

### (1) Antragserfordernis

Für Leistungen der Eingliederungshilfe besteht seit dem 1. Januar 2020 in Abweichung zu den bisherigen Regelungen im Recht der Sozialhilfe ein grundsätzliches Antragserfordernis (§ 108 Absatz 1 SGB IX). Durch die Antragstellung und die damit im Zusammenhang stehende Einleitung des Teilhabeplan-/Gesamtplanverfahrens wird die Möglichkeit eröffnet, die Verknüpfung mit Leistungen anderer Systeme herzustellen.

Um eventuelle Nachteile zu vermeiden, ist ein Antrag entbehrlich, wenn der Bedarf für diese Leistungen bereits im Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff SGB IX ermittelt worden ist (§ 108 Absatz 2 SGB IX).

Die rechtlichen Anforderungen für das Vorliegen eines Antrags sind jedoch niedrig. Es genügt eine formlose und ggf. mündliche Willenserklärung der Betroffenen, mit der zum Ausdruck gebracht wird, dass sie eine Leistung der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen möchten.

**Kommentiert [6]:** Aus unserer Erfahrung birgt eine nur mündliche Willenserklärung allerdings im Verfahrensverlauf die Gefahr, bei später notwendig eingelegten Rechtsmitteln, den Antrag nicht rechtssicher nachweisen zu können. Gleiches gilt bei Nichteinhalten von Bearbeitungsfristen der Kinder- und Jugendhilfe als Rehaträger nach SGB IX.

### (2) Leistungsberechtigung: Menschen mit wesentlichen Behinderungen

Entsprechend dem bisherigen § 53 Absatz 1 und 2 SGB XII i. V. m. §§ 1-3 EinglVO ist für einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe auch künftig nicht ausreichend, dass eine Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX vorliegt. Zusätzlich dazu muss es sich wie bisher um eine „wesentliche“ Behinderung handeln. Damit erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Die Aufgabe umfasst nach § 90 SGB IX die möglichst individuelle und menschenwürdige Lebensführung sowie die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

In den Fällen, in denen die Wesentlichkeit der Behinderung verneint wird oder die Behinderung nur von vorübergehender Natur ist (voraussichtlich weniger als sechs Monate), besteht kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Allerdings können Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe im Ermessenswege erhalten.

Nachdem das in Art. 25 a BTHG angedachte Konzept vor dem Hintergrund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung der Auswirkungen fallen gelassen wurde, hat man sich

auf ein zweistufiges Verfahren zur Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises geeinigt.

## In einem ersten Schritt wurde im Jahr 2021 die gesetzliche Änderung der Norm zum leistungsberechtigten Personenkreis – der § 99 SGB IX – verankert.

Die dazugehörige Verordnung zur Umsetzung dieser Norm steht als zweiter Schritt noch aus. Die Verordnung wird zunächst vorab evaluiert, um sicherzugehen, dass das Ziel –, den Leistungszugang konform zu den Vorgaben der ICF zu regeln, aber den Personenkreis nicht zu verändern – erreicht werden kann. Mit der Vorabevaluation des vorliegenden Entwurfs wird seit dem Sommer 2022 untersucht, welche Auswirkungen eine Umsetzung der Verordnung auf den leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe hätte. Die Vorabevaluation wird am 31. Oktober 2023 enden.

### **B. Handlungsbedarf**

Im Falle der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es der Entscheidung, unter welchen Leistungsvoraussetzungen die bisherigen Leistungen zu erbringen sind. Insbesondere sind die bestehenden unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen zu prüfen und zu entscheiden, auf welche Weise diese zusammenzuführen sind. Ebenso ist die Schnittstelle innerhalb des SGB VIII zu den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII zu beachten.

### **C. Handlungsoptionen**

#### **I. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)**

##### Option 1:

Es besteht weiterhin die Trennung zwischen dem Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung bei einem erzieherischen Bedarf und auf Eingliederungshilfe bei einem behinderungsbedingten Bedarf. Der bisherige § 35a SGB VIII wird insofern auf die Fälle der (drohenden) geistigen und körperlichen Behinderung erweitert und so angepasst, dass er mit der UN-BRK im Einklang steht.

##### Option 2:



Es wird ein neuer Leistungstatbestand eingeführt, der die bisherigen Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe umfasst; er lautet

- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung oder
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung

Im Tatbestand des neuen Rechtsanspruches werden abhängig vom Bedarf zwei unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen benannt. Der einheitliche Rechtsanspruch bildet insofern nur das „Dach“ über zwei alternative Tatbestandsvoraussetzungen mit alternativen Rechtsfolgen.

### Option 3:

Es wird ein neuer Rechtsanspruch (Titel des Anspruchs wie bei Option 2) eingeführt. Er benennt einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Entwicklungs- oder Teilhabebedarf (oder einem erzieherischen Bedarf). Für die Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen werden zusätzlich noch behinderungsspezifische Voraussetzungen genannt (z. B. der Begriff der Behinderung wie in § 2 SGB IX).

## II. Behinderung als Anspruchsvoraussetzung

### 1. Begriff der körperlichen, geistigen, seelischen Behinderung und der Sinnesbeeinträchtigungen

#### Option:

Die Definition einer Behinderung aus § 2 Absatz 1 SGB IX und § 7 SGB VIII wird dem Behinderungsbegriff als Tatbestandsvoraussetzung für die Eingliederungshilfeleistung zugrunde gelegt, so wie es bereits in § 99 Absatz 1 SGB IX der Fall ist.

### 2. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

#### Option 1:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe § 99 Absatz 1 SGB IX wird nicht als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.

#### Option 2:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung wird für die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen

**Kommentiert [7]:** Ein den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention entsprechendes inklusives Leistungssystem setzt voraus, dass alle jungen Menschen und ihre Familien einen gleichberechtigten Zugang zu erforderlicher Unterstützung erhalten. Das schließt notwendige Teilhabeleistungen aufgrund von Behinderungen ein. Daher spricht sich der bbe e. V. dafür aus, im Sinne der Option 2 einen neuen Leistungstatbestand „Leistungen zur Teilhabe und Erziehung“ einzuführen, der die bisherigen Ansprüche auf Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung umfasst. Dabei wird seitens des bbe e. V. unter „Teilhabe“ die Teilhabe im Sinne des SGB IX verstanden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass all zu oft ein „Schubladendenken“ einer ganzheitlichen Unterstützung von Familien entgegensteht. Ziel muss eine Leistungsgewährung sein, die sich konsequent an den individuellen Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und denen ihrer Familien orientiert. Wichtig dabei ist, dass der Wortlaut einer solchen Norm klar- und sicherstellt, dass beide Bedarfe sowohl alternativ als auch in Kombination denkbar sind und sich nicht gegenseitig ausschließen. Die mit dem in Kraft treten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eingeführte Regelung in § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII, wonach ...

**Kommentiert [8]:** In einem inklusiven SGB VIII muss für alle Kinder und Jugendlichen der einheitliche Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX und damit der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention gelten. Das ist für den bbe e. V. maßgeblich, ebenso wie die Streichung des Wesentlichkeitskriteriums (siehe nächster Kommentar). Behinderung darf nicht als Eigenschaft einer Person oder mit der Beeinträchtigung der Körperfunktionen gleichgesetzt werden. Dies ist mit dem bio-psycho-sozialen Modell der WHO und der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. Stattdessen ist sie ein Ergebnis der Wechselwirkung von Beeinträchtigung und Umweltfaktoren, die zu Teilhabebeeinträchtigungen führen. Vor diesem Hintergrund ist der Behinderungsbegriff in § 35a SGB VIII zwingend aufzugeben und einheitlich der Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX bzw. § 7 SGB VIII zugrunde zu legen.

**Kommentiert [9]:** Für den bbe e. V. ist Option 1 unabdingbar. Damit der Leistungszugang, insbesondere für die bisher nach § 35a SGB VIII gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe, nicht erschwert wird und gleichzeitig keine Ungleichbehandlung von jungen Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder Sinnesbehinderungen einerseits und solchen mit seelischen Behinderungen andererseits entsteht, hat bei einer Zusammenführung der Leistungen das Kriterium der Wesentlichkeit keinen Platz mehr. Gemäß § 99 Abs. 1 SGB IX besteht derzeit nur bei einer wesentlichen Behinderung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Dem § 35a SGB VIII ist ein solches Kriterium fremd. Durch das Kriterium der Wesentlichkeit findet eine Einschränkung des Zugangs zu den Leistungen der Eingliederungshilfe statt. Bisher wird die „Wesentlichkeit“ der Behinderung allein an den meist medizinisch definierten Beeinträchtigungen und Funktionsstörungen der Person festgemacht. Es widerspricht somit der UN-Behindertenrechtskonvention. Denn das Kriterium stellt die ICF-Orientierung in Frage. Hinzu kommt, dass eif ...

beibehalten. Zusätzlich gibt es eine Ermessensvorschrift für Leistungen für Kinder und Jugendliche, die keine wesentliche Behinderung haben.

#### Option 3:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung wird für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.

### **3. Weitere Anspruchsvoraussetzungen**

#### Option 1:

Die Voraussetzung aus § 99 Absatz 1 SGB IX, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX im Einzelfall durch die Leistung erfüllt werden können muss, wird ebenfalls aufgenommen.

#### Option 2:

Keine weitere Anspruchsvoraussetzung.

### **4. Verweise auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises**

#### Option 1:

Im Rahmen des Leistungstatbestandes für die Leistungen der Eingliederungshilfe wird auf die Verordnung im Sinne des § 99 Absatz 4 SGB IX bzw. die Eingliederungshilfeverordnung verwiesen.

#### Option 2:

Es gibt keinen Verweis auf die geltende Verordnung.

#### Option 3:

Es gibt keinen Verweis auf die geltende Verordnung; im SGB VIII bzw. in einer eigenen Verordnung zum SGB VIII wird der anspruchsberechtigte Personenkreis unter den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eigenständig bestimmt.

### **III. Anspruchsinhaber**

#### Option 1:

Die Kinder und Jugendlichen werden Inhaber des Anspruchs auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung (zwingend notwendig im Falle eines einheitlichen Leistungstatbestandes wie bei a, Vorschläge 2 und 3); die Rechtsausübung bleibt bei den Eltern;

**Kommentiert [10]:** Der bbe e. V. spricht sich ausdrücklich für Option 2 aus. Es dürfen keine weiteren Anspruchsvoraussetzungen eingeführt werden. Die Voraussetzung gem. § 99 Abs. 1 SGB IX, wonach die Eingliederungshilfe nur gewährt wird, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt ist, spielt in der Praxis keine Rolle. Bei Kindern mit Behinderung ist die Gewährung von Eingliederungshilfe zudem erst dann ausgeschlossen, wenn keine eindeutigen Anzeichen dafür bestehen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX nicht erfüllt werden kann. Der bbe e. V. lehnt jegliche weitere Anspruchsvoraussetzung ab. Wenn ein entsprechender Bedarf besteht, müssen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Für die Ermittlung der Teilhabebedarfe und -ziele gelten die verbindlichen Bestimmungen des SGB IX (Kapitel 2 bis 4). Die Option 1 ist daher nicht zielführend, sondern lediglich zusätzliche Bürokratie für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung bzw. ihre Angehörigen und den Leistungsträgern.

**Kommentiert [11]:** Der bbe e. V. spricht sich für Option 2 aus, weil er die Übernahme des Wesentlichkeitskriteriums ablehnt.

Eltern bleiben Anspruchsinhaber in Bezug auf „elternspezifische“ Leistungen wie z. B. Erziehungsberatung und Sozialpädagogische Familienhilfe; zudem wird die sog. „Elternarbeit“ im Rahmen jeder Hilfe-/Leistungsart gestärkt.

#### Option 2:

Eltern bleiben Anspruchsinhaber der Hilfen zur Erziehung. Kinder und Jugendliche bleiben Anspruchsinhaber für Leistungen der Eingliederungshilfe.

#### Option 3:

Sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern werden Anspruchsinhaber, d. h. neben dem Anspruch des Kindes oder Jugendlichen besteht auf die erzieherischen Hilfen auch ein Anspruch der Eltern. Das Verhältnis der beiden Ansprüche zueinander muss zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gesetzlich festgelegt werden.

### **TOP 2: Art und Umfang der Leistungen: Leistungskatalog**

#### **A. Sachverhalt**

##### **I. Rechtsentwicklung**

Mit dem BTHG wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 aus der Sozialhilfe (BTHG) herausgelöst und im SGB IX als neuer Teil 2 integriert. Dieser enthält nun die einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe in den Kapiteln 3 bis 6.

Die Verweisungssystematik in § 35a Absatz 3 SGB VIII wurde ab dem 1. Januar 2020 unter Bezugnahme auf Kapitel 6 Teil 1 SGB IX und § 90 sowie Kapitel 3 – 6 des Teils 2 des SGB IX neu geregelt. Danach erfolgt, wie bisher auch, die Bestimmung von Aufgaben und Zielen der Eingliederungshilfe sowie von den einzelnen Leistungen nicht durch das SGB VIII selbst, sondern durch das SGB IX 1. und 2. Teil.

##### **II. Aktuelle Rechtslage**

###### **1. Leistungen nach den §§ 99 ff. SGB IX**

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z. B. Hilfen zur Schulbildung und Hochschulbildung wie z. B. die Schulbegleitung)

**Kommentiert [12]:** Die Anspruchsinhaberschaft der jungen Menschen mit Behinderung ist im SGB VIII unverzichtbar. Kinder und Jugendlichen muss daher ein eigenständiger Rechtsanspruch auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung gewährt werden, um ihre Perspektive und ihr Kinderrecht in den Vordergrund zu stellen. Eltern sollten daneben ihren Rechtsanspruch auf elternspezifische Hilfen behalten, wie es sich bereits aus ihrem Elternrecht aus Art. 6 GG ergibt. Der bbe e. V. befürwortet daher – unabhängig von der Frage der Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage – den am weitesten gehenden Vorschlag Option 3, wonach sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern Anspruchsinhaber sind. Ein Sowohl-als-auch-Rechtsanspruch von Eltern sowie Kindern und Jugendlichen kann gerade bei komplexen Bedarfslagen (z. B. Kind psychisch erkrankter Eltern, Kind von Eltern mit geistiger Beeinträchtigung, Pflegekind mit Beeinträchtigungen) sinnvoll sein. Das Verhältnis der beiden Ansprüche muss sodann zur Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gesetzlich festgelegt werden. Die Anspruchsinhaberschaft der jungen Menschen mit Behinderung auf Teilhabeleistungen im Sinne der Eingliederungshilfe bleibt unverändert unangetastet. In der Regel ist in einem sozialpädagogischen Prozess ein Einvernehmen zwischen dem jungen Menschen und seinen Erziehungs- und Personensorgeberechtigten über den Bedarf an Unterstützung bei der Erziehung und die Unterstützungsleistung zu erzielen. Für den Fall, dass die jungen Menschen diesen Bedarf gegen die Einsicht der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten anzeigen, wäre zumindest sichergestellt, dass sie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ihren Rechtsanspruch durchsetzen können. Darüber hinaus kritisiert der bbe e. V., dass die Situation von Eltern mit Behinderung und deren Kindern im bisherigen Arbeitspapier und im Reformprozess nicht berücksichtigt wurden und spricht sich daher dafür aus, diese Thematik in einer der nächsten Sitzung aufzurufen.

➤ Leistungen zur sozialen Teilhabe (z. B. Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags, Leistungen für Wohnraum, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel und Besuchsbeihilfen)

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in der Regel als Sachleistung erbracht. Leistungen der Eingliederungshilfe können aber auch als Dienstleistungen (z. B. Beratung) oder Geldleistungen erbracht werden. Zu Letzteren gehören das Persönliche Budget (§ 105 Absatz 4 SGB IX i. V. m. § 29 SGB IX) und pauschale Geldleistungen für bestimmte Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 105 Absatz 3 SGB IX).

## **2. Leistungen nach § 35a SGB VIII**

§ 35a Absatz 3 SGB VIII verweist hinsichtlich der Rechtsfolge auf die Regelungen des SGB IX Teil 2, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit (drohender) seelischen Behinderung Anwendung finden. Damit wird insbesondere auf §§ 109 f., 111, 112, 113 SGB IX verwiesen, die die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe regeln.

Anders als im Rahmen des SGB IX beinhalten die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII grundsätzlich nur Dienstleistungen. Die Leistungen zum Unterhalt erfolgen bei stationären Hilfen als Annexleistungen. Eine Geldleistung kommt nur über das Persönliche Budget (§ 35a Absatz 3, § 29 SGB IX) in Betracht.

## **3. Leistungen nach § 27 ff. SGB VIII**

Die Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII werden in einem offenen Leistungskatalog in den § 28 ff. SGB VIII genannt. Sie umfassen die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), die Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), den Erziehungsbeistand und den Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII), die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), die Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) sowie die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII).

Die Möglichkeit, die Hilfe in Form des Persönlichen Budgets zu erhalten, besteht im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nicht.

## **B. Handlungsbedarf**

Im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ ist auch die Ausgestaltung der Art und des Umfangs zu regeln. Ziel muss hierbei sein, die bestehenden Leistungen beizubehalten. Die Art und Weise, wie dies gelingen soll, hängt grundsätzlich auch von der Ausgestaltung des Leistungstatbestandes (TOP 1) ab. Wird im Ergebnis die Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestandes favorisiert, so können die Hilfen zur Erziehung und die Leistungen der Eingliederungshilfe auch im Rahmen eines Leistungskatalogs zusammengeführt werden.

## C. Handlungsoptionen zur Ausgestaltung des Leistungskatalogs

### I. Leistungskatalog

#### Option 1:

Sowohl für die Hilfen zur Erziehung als auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe werden zwei voneinander getrennte Leistungskataloge geregelt, die die Leistungen nicht abschließend (wie z. B. bisher in den §§ 27 ff. SGB VIII und § 113 Absatz 2 SGB IX) aufzählen (sogenannter „offener“ Leistungskatalog), ohne dass es zu einer Leistungsausweitung kommt. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe wird wie bisher in § 35a SGB VIII auf die Leistungen im SGB IX Teil 2 verwiesen.

#### Option 2:

Wie Option 1, nur wird auch ein eigener Leistungskatalog für die Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII eingeführt. Die bisherigen Leistungen aus dem SGB IX werden, wenn notwendig, sprachlich an die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien angepasst, beispielsweise wenn es um Leistungen geht, die für Kinder nicht in Frage kommen, sondern eher Erwachsene im Blick haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die im SGB VIII genannten Leistungen kompatibel zu den Leistungen des SGB IX 2. Teil bleiben müssen, damit es bei dem altersbedingten Wechsel in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach SGB IX 2. Teil nicht zu Schwierigkeiten bei der Gewährung der sich anschließenden Leistungen kommt.

#### Option 3

Es wird ein einheitlicher und offener Leistungskatalog eingeführt, der alle Hilfe-/Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Die einzelnen Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-/Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

### II. Persönliches Budget

**Kommentiert [13]:** Bei einer Zusammenführung der Leistungen im SGB VIII müssen alle Leistungen und individuellen Ansprüche, die heute für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung zur Verfügung stehen (Eingliederungshilfe) sowie alle bestehenden Leistungen des jetzigen Kinder- und Jugendhilferechts mindestens im bisher gewährten Umfang erhalten bleiben. Durch den Systemwechsel dürfen insbesondere für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und/oder Sinnesbehinderung keine Nachteile, z. B. durch eine Leistungsreduzierung bzw. Leistungseinschränkung, entstehen. Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach Teil 2 Kapitel 3 bis 6 SGB IX und die Früherkennung und Frühförderung nach §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 SGB IX. Gleiches gilt für die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe müssen künftig auch solche gehören, die sich nicht unmittelbar an dem jungen Menschen mit Behinderung richten, gleichwohl aber für seine gleichberechtigte Teilhabe im persönlichen Umfeld erforderlich sind. Das können z. B. Gebärdensprachkurse für Familienangehörige oder Mitschüler sein, um ein Umfeld zu schaffen, in dem ein gehörloses Kind überhaupt mit seiner Umwelt interagieren kann. Das können aber auch familienunterstützende Angebote sein, um Eltern in ähnlichen Situationen eine Austauschmöglichkeit oder Anleitung zur Unterstützung in behinderungsspezifischen Fragen betreffend ihrer Kinder zu geben, oder die Arbeit mit und für Geschwister von jungen Menschen mit Behinderung. Der Auftrag für die Bereitstellung solcher Leistungen resultiert aus dem Behinderungsverständnis, das nicht nur die individuellen Beeinträchtigungen fokussiert, ...

**Kommentiert [14]:** Der bbe e. V. befürwortet daher grundsätzlich Option 2 unter Berücksichtigung folgender Aspekte: Im SGB VIII muss für die Leistungen der Eingliederungshilfe ein eigenständiger, offener und nicht abschließender Leistungskatalog bestehen. Hierbei muss ein Verweis auf das SGB IX Teil 1 für die Kapitel 9 – 13 erfolgen, v. a. auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Recht der Eingliederungshilfe seinerseits ebenfalls mit Verweisen auf Teil 1 des SGB IX arbeitet. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine reine Verweistchnik nicht ausreichend ist und es durchaus Anpassungen und Verbesserungen im Vergleich zu den bisherigen Eingliederungshilfeleistungen gemäß Teil 2 des SGB IX bedarf. Bislang wird dem Gebot aus § 4 Abs. 3 und 4 SGB IX nicht ausreichend Rechnung getragen. Zu nennen sind beispielsweise: So umfasst die Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX z. B. nicht den Bereich des Hortes, wenn dieser nicht im Einklang mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule steht. Dieses Missverhältnis sollte in einem inklusiven Kinder- und Jugendhilferecht aufgelöst werden. Weiterhin ist bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe den Belangen von jungen Menschen mit Behinderung besser Rechnung zu tragen. Bislang werden solche Leistungen an Minderjährige kaum erbracht. Das liegt nicht zuletzt daran, dass diese Leistungen abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern sind. Es darf aber nicht sein, dass es für Eltern von Kindern mit Behinderung eine deutlich höhere finanzielle Belastung darstellt, wenn sie ihrem Kind die Teilnahme an einer Jugendfreizeit oder einem nachmittäglichen Freizeitangebot ermöglichen wollen. ...

Option 1:

Persönliches Budget ist nur bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen möglich.

Option 2:

Persönliches Budget wird bei Hilfen zur Erziehung sowie Leistungen der Eingliederungshilfe möglich.

**Kommentiert [15]:** Ziel des Persönlichen Budgets ist es, dass die leistungsberechtigte Person – entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII – die erforderliche und geeignete Hilfe selbstständig „einkaufen“ kann, um sich ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Damit wird der Eigenverantwortung der leistungsberechtigten Person Rechnung getragen. Es gibt andere Leistungen außerhalb der Teilhabe für Menschen mit Behinderung für die der bbe e. V. ein persönliches Budget befürwortet z. B. § 20 SGB VIII (Hilfe in Notsituationen). Klärungsbedürftig ist aber, wann der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe aus § 1 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII einem persönlichen Budget entgegenstehen kann. Der bbe e. V. befürwortet daher grundsätzlich Option 2, sieht allerdings noch Klärungsbedarf in der Ausgestaltung und Verortung des Persönlichen Budgets in der Kinder- und Jugendhilfe.